

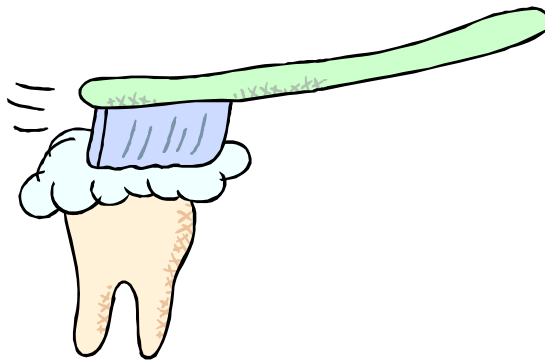
Schulzahnpflegerglement

der Einwohnergemeinde Kappelen

Die Einwohnergemeinde Kappelen-Werd

erlässt, gestützt auf

- Volksschulgesetz Art. 60
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen vom 16. Juni 1993



SCHULZAHNPFLEGEREGLEMENT

Geltungsbereich

Art. 1 Die Durchführung und Organisation der Schulzahnpflege ist Sache der Schul- und Kindergartenkommission.

Zweck

Art. 2 ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für eine jährliche obligatorische Untersuchung bei den ernannten Schulzahnärzten. Die Untersuchung ist für alle schulpflichtigen Schüler sowie der Kinder im Kindergarten obligatorisch, welche Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Kappelen haben.

² Privatzahnärztliche Untersuchungen werden durch die Eltern bezahlt.

³ Die aufgrund des Untersuchungsergebnisses erfolgte Behandlung ist grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen.

⁴ Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kappelen zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

Anspruchsberechtigung für
Behandlungskostenbeiträge

Art. 3 ¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

Art. 4 Zur Familie zählen Kinder unter 18 Jahren.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 5 ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und 10 Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

² Massgebend für die Berechnung des Behandlungskostenbeitrages ist die definitive Steuerveranlagung des der Gesuchseinreichung vorangehenden Steuerjahres.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 6 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt, wenn die Behandlung zur Erhaltung der Funktionalität des Gebisses notwendig ist.

² Für kosmetische oder ästhetische Eingriffe werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet.

³ Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.);
- c) Dentalhygienische Behandlung

⁴ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 7 ¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Für Behandlungskosten werden Beiträge bis maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind ausgerichtet.

³ Für kieferorthopädische Eingriffe werden Beiträge bis maximal Fr. 10'000.00 pro Gesuchsstellung ausgerichtet.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 8 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden.

⁴ Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

⁵ Für die Festlegung von Gemeindebeiträgen ist der Gemeinderat verantwortlich.

Beitragsberechnung

Art. 9 Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten richtet sich abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl, nach dem Berechnungsschema im Anhang 2 dieses Reglements.

Übergangsbestimmungen

Art. 10 Für Behandlungskosten ab dem Jahr 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kappelen vom 05. Dezember 2003 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Kappelen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Hofmann

Thomas Buchser

Anhang 1

zum

Schulzahnpflegereglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

zum Schulzahnpflegereglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinderzahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %